

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /  
Romanistische Abteilung.

Bd. 31 = 44, 1910, S. 491 - 491

Mitteis, ...: *Beseler, Gerhard, Beiträge zur Kritik der  
römischen Rechtsquellen*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



und die Hoffnung, einem hiermit so gut eingeführten jungen Gelehrten noch oft auf diesem Forschungsgebiet zu begegnen.<sup>1)</sup>

Leipzig.

Mitteis.

### Gerhard Beseler, Beiträge zur Kritik der römischen Rechtsquellen (Tübingen 1910).

Eine sehr frisch und energisch geschriebene, dabei auf umfassender Quellenforschung beruhende Untersuchung auf dem Gebiet der Interpolationen. Ein großer Teil davon ist der Actio ad exhibendum gewidmet. Hier scheint mir zunächst der auf den ersten Seiten versuchte Nachweis, daß die Kompilatoren in der Lehre von der Aktivlegitimation zur Exhibitionsklage manches interpoliert haben, zuzutreffen. Weniger Zustimmung erregt die sodann S. 10f. aufgestellte Behauptung, daß die Vindikation von Mobilien ohne Gegenwart der Sache unmöglich sei. Verf. ist hierzu verleitet durch die vielen sehr bekannten Stellen, welche die Exhibition als eine Voraussetzung erfolgreicher Vindikation bezeichnen (s. sein Verzeichnis S. 11f.). Ich gestehe, daß ich in früheren Zeiten bei Betrachtung dieser Stellen auch gelegentlich die gleiche Versuchung gespürt hatte, an das Erfordernis der Sachpräsenz bei der Vindikation zu denken; doch hatte ich den Gedanken stets abgelehnt und er ist auch wie mit dem praktischen Bedürfnis so mit verschiedenen Quellenzeugnissen unvereinbar. Weitere Ausführungen über diese Stellen verbieten sich jetzt für mich dadurch, daß die Sache bereits von Lenel (Grünhuts Ztschr. 37, 515 f.) in endgültiger Weise klargestellt worden ist. Diese vortreffliche Untersuchung enthebt mich auch in einzelnen anderen Punkten einer kritischen Stellungnahme zu Beselers Ausführungen, insbesondere zu der Thesis, daß die A<sup>o</sup> ad exhibendum nicht gegen den Detentor gegangen sei. In diesem Punkt ist auch Riccobono in der schönen Untersuchung, welche ich zu meiner Freude den Lesern dieser Zeitschrift vorlegen kann, unabhängig von Lenel wenigstens zu teilweiser Opposition gegen Beseler gelangt (oben S. 350f.). Allerdings aber auch nur zu teilweiser: die Interpolation des Mittelsatzes in D. 10, 4, 3, 15 nimmt auch R. an und gelangt so zu dem Resultat, daß wenigstens in gewissen Fällen der Detentor die Einlassung auf die Exhibitionsklage verweigern kann.

Überhaupt ist in Beselers Ausführungen nebst manchem Anfechtbaren doch überall Anregendes und auch vieles Zutreffende zu finden.

<sup>1)</sup> Ich ergreife die Gelegenheit einen mir in dem Buch aufgestoßenen Druckfehler zu berichtigen. S. 64 stützt sich der Verf. auf eine Textkonjektur von mir zu P. Oxy. 653, die ich ihm privat mitgeteilt hatte. Sie lautet richtig [ἐδέχο]ν τοὺς (?) καρπ | οὺς oder τὰς καρπ[. . . (statt wie es dort lautet ἔδεχον). So lese ich statt des von Grenfell-Hunt hergestellten [σὺν τα]ύτας (?) καρπ | οῦν. Die sachliche Rechtfertigung der Konjektur werde ich in der Papyrus-Chrestomathie zu Nr. 90 p. 105 bringen.